

Landkreis Leer

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2020) im Landkreis Leer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitions-vorbereitender Maßnahmen vergibt der Landkreis Leer Zuschüsse an kleine Unternehmen unter finanzieller Beteiligung des Landkreises Leer und der kreisangehörigen Kommunen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der folgenden beihilferechtlichen Grundlage in der jeweils geltenden Fassung:
 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO)
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Leer als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Leer und der jeweiligen kreisangehörigen Kommune.
- 1.4 Sofern eine Zuwendung auch nach europäischen Richtlinien oder aus den niedersächsischen Strukturfonds möglich ist, können Fördermittel dieser Richtlinie zur Co-Finanzierung verwendet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden nach der AGVO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:
 - Existenzgründung.
 - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um **10 (15) %** gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht und die Arbeitsplätze auch besetzt werden.
 - Verlagerung einer Betriebsstätte mit Erweiterungscharakter, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um **10 (15) %** gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht und die Arbeitsplätze auch besetzt werden.
 - Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
 - Änderung des Produktionsverfahrens oder auch Produktwechsel (Rationalisierung, Modernisierung, Diversifizierung), soweit damit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.
- 2.2 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses Förderprogramms sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.
- 2.4 Gefördert werden außerdem nach der AGVO folgende nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen durch kleine Unternehmen, insbesondere

- die erstmalige Teilnahme an einer Messe/Ausstellung (In- und Ausland),
- die erstmalige Erstellung eines Internetportals sowie die grundlegende Überarbeitung eines Webauftrittes (Relaunch),
- **Fremdleistungen zur Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte, Marktanalysen,**
- **Fremdleistungen zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt,**
- **Maßnahmen zur Glasfasererschließung (Hausstich)**

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und **Dienstleistungsgewerbe (nach WZ 2008)** sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Leer und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen eine Betriebsstätte im Landkreis Leer zu errichten.

Im Einzelhandel kann einzelfallbezogen eine Förderung ausgeschlossen sein.

Nicht antragsberechtigt sind sonstige nichtgewerbliche Betriebe und einzelfallbezogen Betriebe, deren Vorhaben von der NBank abgelehnt wurde.

Des Weiteren sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - b) die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten in der Kunstfaserindustrie
- Tätigkeiten im Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen
- Tätigkeiten in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

3.2 Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen (KU) im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition i. S. d. AGVO (Anhang I):

- Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €.

3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der formelle Antrag nebst Investitionsgüterliste und einer Vorhabenbeschreibung vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit beim Landkreis Leer eingegangen ist. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang des formellen Förderantrages vertraglich geschaffen und besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Eine Förderung bei investiven Vorhaben ist nur möglich, wenn sich die Gesamtkosten auf mindestens 15.000 € belaufen. Im Falle von Existenzgründungen beträgt die Mindestsumme 7.500 €. Investitionsvorhaben von über 150.000 € werden nicht gefördert.

Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die Gesamtkosten auf mindestens 1.500 € belaufen.

Bei vorgenannten Beträgen werden jeweils die förderfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die **Netto-Investitionskosten** maßgeblich.

4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.

4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.

4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden werden.

4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Leer hinaus verlagert werden.

4.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt nach AGFVO:

a) im Regelfall bei arbeitsplatzschaffenden Investitionsmaßnahmen

- bei Existenzgründungen **und Unternehmen in der Gründungsphase (5 Jahre)** von bis zu 20 %
- bei **sonstigen** Betriebserweiterungen von bis zu 15 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 10.000 €. Je geschaffenen und besetzten Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz ist eine max. Förderung von 5.000 € möglich.

Abhängig von der Wertigkeit des jeweiligen Vorhabens kann sich in Abstimmung mit der Belegengemeinschaft unter Berücksichtigung der Beihilfeintensitätsregelungen (AGVO) ein max. Zuschuss von bis zu 25.000 € ergeben.

b) bei arbeitsplatzsichernden Investitionsmaßnahmen

- bis zu 10 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 10.000 €. Je gesichertem Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz ist eine max. Förderung von 5.000 € möglich.

5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei nicht-investiven Maßnahmen von kleinen Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- bei erstmaliger Teilnahme an einer Messe/Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes, höchstens jedoch 2.500 €;
- bei erstmaliger Erstellung eines Internetportals sowie grundlegende Überarbeitung eines Webauftrittes (Relaunch) bis zu 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 750 €;
- **Fremdleistungen zur Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte und Marktanalysen, bis zu 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 €;**
- **Fremdleistungen zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt bis zu 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 €;**
- **Maßnahmen zur Glasfasererschließung (Hausstich) bis zu 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 € (bei max. Investitionshöhe von 15.000 €).**

Ausgeschlossen bei vorgenannten Fremdleistungen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und betriebsübliche Werbung.

Bei nicht-investiven Maßnahmen können Zuschüsse nur gewährt werden, soweit keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind bzw. keine anderen Förderprogramme bestehen.

Bei nicht-investiven Maßnahmen ist zunächst eine Vorhabensbeschreibung einzureichen. Soweit keine vorrangigen Fördermöglichkeiten bestehen und das Vorhaben positiv bewertet wird, erfolgt der Einstieg in das formelle Antragsverfahren.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.4 Der jeweilige Zuschuss setzt sich zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und der kreisangehörigen Kommune zusammen. Der Landkreis Leer beteiligt sich nur in gleichem Umfang wie von der jeweiligen Kommune Gelder zur Verfügung gestellt werden. Beteiligt sich die jeweilige Kommune nicht, so erfolgt keine Förderung.

5.5 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben nach Ziffer 5.2 zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.6 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- der Grunderwerb,
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,
- Warenlager, Verbrauchs- und Betriebsstoffe,
- Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert,
- Ersatzbeschaffungen,
- Sollzinsen, Skonto, Rabatt, Bauzeitzinsen
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
(bei voller Abschreibung im Jahr der Anschaffung).

5.7 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf

5.8 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens (s. Ziffer 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Leer – Wirtschaftsförderung – zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird unter Heranziehung eines Scoringsystems eine Entscheidung über den Antrag getroffen.

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Leer entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden, insbesondere bei Nichterreichung der Arbeitsplatzziele, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.6 Der Landkreis Leer hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.

6.7 Die Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

7.1 Diese Richtlinie tritt mit der der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Landkreis Leer
Der Landrat

Stand: **xx.01.2018**